



7395/AB

vom 22.03.2016 zu 7658/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0009-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7658/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nachfrageverfahren des Rechnungshofs zur Justizbetreuungsagentur“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Kritik des Rechnungshofs, dass die Grundlagen für die Höhe des Geschäftsführergehaltes bzw. für dessen Anstieg von 2009 auf 2012 vom Aufsichtsrat nicht dokumentiert gewesen seien, konnte aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ausgeräumt werden: Der bereits im Anstellungsvertrag mit dem damaligen Geschäftsführer der Justizbetreuungsagentur (JBA) in Aussicht genommenen und vom Aufsichtsrat am 27. September 2011 beschlossenen Erhöhung des Geschäftsführergehalts lag ein Bericht des Vergütungs- und Personalausschusses des Aufsichtsrats zu Grunde, in dem sich dieser eingehend mit den maßgeblichen Indikatoren auseinandergesetzt hat. Die Grundlagen für die Festlegung des Bezugs des Geschäftsführers der JBA waren somit aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ausreichend dokumentiert, sodass kein weiterer Umsetzungsbedarf gesehen wird.

Zu 4 bis 6:

Gemäß § 18 Abs. 5 Z 13 und Z 15 JBA-G obliegen unter anderem die Vertretung der JBA beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und die Gewährung von Erfolgsprämien für die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der JBA. Dem Bundesministerium für Justiz wird diesbezüglich kein Mitwirkungs- oder Zustimmungsrecht eingeräumt. Ebenso wenig kommt dem Bundesminister für Justiz gegenüber dem Aufsichtsrat – anders als gegenüber der Geschäftsführung (vgl. § 19 Abs. 1 JBA-G) – ein gesetzliches Weisungsrecht zu. Das Bundesministerium für Justiz konnte daher im Rahmen seines gesetzlichen

Wirkungsbereichs keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der gegenständlichen Empfehlung des Rechnungshofs setzen.

Zu 7 bis 9:

Mit Jahresbeginn 2016 wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der JBA eine neue Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Personal zur Behandlung, Pflege, Erziehung und Betreuung der Insassinnen und Insassen der Justizanstalten abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Sinn der neuen Rahmenvereinbarung der JBA jährlich bis Ende August die voraussichtliche Auftragslage (Umfang der bereitzustellenden Personalkapazitäten) für jede Dienststelle im Bereich der Justizanstalten, gegliedert nach Leistung gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 JBA-G und Personalkapazitäten für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen. In diesem Sinn hat das Bundesministerium für Justiz vorausschauend Rahmengrößen hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des dem Strafvollzug zur Verfügung zu stellenden Personals für das Kalenderjahr 2016 festgelegt und der JBA mitgeteilt.

Zu 10 bis 12 und zu 16 bis 30:

Ich verweise auf die bisherige Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz im Zuge der Gebarungsprüfung des Rechnungshofes, die im Rechnungshofbericht Reihe Bund 2014/7 veröffentlicht wurde, und halte diese weiterhin aufrecht.

Zu 13 bis 15:

Ich habe diese Empfehlung in Evidenz genommen. Da hierfür eine Gesetzesänderung erforderlich ist, werde ich bei passender Gelegenheit einen Gesetzesvorschlag erstaten.

Zu 31 bis 33:

Mit Bezug auf die bisherige Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz teile ich mit, dass zwar die derzeitige Dokumentation aus meiner Sicht für eine Evaluierung der Leistungen im Bereich Kinderbeistand geeignet ist und mittlerweile auch bereits eine ausreichende Datenlage für eine Evaluierung vorliegt. Eine Evaluierung des Instituts Kinderbeistand – das nach den Aussagen aller beteiligten Berufskreise Fortschritte für die von der Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder gebracht hat – muss aus budgetären Gründen bis auf weiteres jedoch unterlassen werden.

Zu 34 bis 36:

Die gesetzlichen Vorgaben, auf die sich der Rechnungshof bezog (§ 2 Abs. 3 letzter Satz JBA-G), gelten nur für das von der JBA den Justizanstalten zur Verfügung gestellte Betreuungspersonal. Für die übrigen Geschäftsbereiche der JBA (Bereitstellung von Familiengerichtshelferinnen/Familiengerichtshelfern, von Expertinnen/Experten und von Amtsdolmetscherinnen/Amtsdolmetschern) fanden sich zur

Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht nur vereinzelte Bestimmungen in den zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der JBA abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 hat das Bundesministerium für Justiz mit der JBA für sämtliche Geschäftsbereiche neue Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, in denen die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das bereitgestellte Personal nun – entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Bereiche – detailliert geregelt ist. Die Grundlagen für die gegenständliche Empfehlung des Rechnungshofs sind daher insoweit überholt.

Zu 37 bis 39:

Der derzeitige Standort der JBA, Universitätsstraße 5/7, 1010 Wien, weist eine ideale örtliche Nähe zu einigen für die JBA relevanten Justizdienststellen auf. Insbesondere sind für die JBA-Dolmetscherinnen die versorgten Justizdienststellen (Landesgericht für Strafsachen Wien, Staatsanwaltschaft Wien und Arbeits- und Sozialgericht Wien) sehr leicht und schnell erreichbar, was im Hinblick auf die in diesem Bereich immer wieder vorkommenden ad hoc-Dolmetscheinsätze, die Aktenübermittlung und die Ersparnis an Reisekosten von großem Nutzen ist. Dazu kommt, dass in der JBA-Zentrale infolge des Wachstums des Unternehmens nun mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht sind, als zum Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung, sodass die zur Verfügung stehende Nutzfläche nun noch besser genützt werden kann. Die für den Standort Universitätsstraße 5/7 ausverhandelte Miete kann – verglichen mit den üblichen Miethöhen für Objekte in vergleichbarer guter Lage – als relativ günstig bezeichnet werden. Aus diesen Gründen erscheint die derzeitige Unterbringung der JBA als sowohl zweckmäßig als auch sparsam.


Zu 40 bis 45:

Die Fragen sind ident mit den Fragen 25 bis 30.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der JBA auf einer eigens dafür normierten gesetzlichen Grundlage, dem „Justizbetreuungsagenturgesetz“ (BGBl. I Nr. 101/2008) beruht und die dort festgelegten gesetzlichen Bedingungen selbstverständlich streng beachtet werden.

Wien, 22. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	7395/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung 2016-03-22 10:54:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur